

Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 25. September 2023

in dem Organstreitverfahren

des Herrn Dr. Reinhard Löffler (LL.M), MdL,

gegen

die Landesregierung von Baden-Württemberg

wegen der Beantwortung einer kleinen Anfrage

- 1 GR 85/22 -

Maßgebliche Normen:

Art. 27 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1 Nr. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), § 44 ff. des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG).

Schlagwörter:

erfolgloses Organstreitverfahren, Beantwortung einer kleinen Anfrage, Abgeordnetenrechte, Frage- und Informationsrecht des Landtags gegenüber der Landesregierung, Pflicht der Landesregierung zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung parlamentarischer Fragen, Grenzen des parlamentarischen Informationsanspruchs, Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, Vorbehalt der Zumutbarkeit.

## Leitsätze:

1. Aus Art. 27 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 1 Satz 2 LV folgt ein Frage- und Informationsrecht des Landtags gegenüber der Landesregierung, an dem die einzelnen Abgeordneten teilhaben und dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Landesregierung gegenübersteht.
2. Der Informationsanspruch des Landtags und der einzelnen Abgeordneten findet seine Schranken in anderen Belangen von Verfassungsrang, zu denen etwa die Grenzen des Zuständigkeitsbereichs der Regierung, der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, die Grundrechte Dritter und das Staatswohl zählen.
3. Bei der Beantwortung parlamentarischer Fragen kommt der Landesregierung eine verfassungsrechtlich umgrenzte Einschätzungsprärogative zu, innerhalb derer sie über Art und Weise der Antwort befinden kann.
4. Die Regierung hat alle Informationen mitzuteilen, über die sie verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Die im Bereich der Regierung vorhandenen Informationen sind dabei nicht auf die Gesamtheit der vorhandenen Dokumente beschränkt, sondern umfassen auch das persönliche, nicht aktenkundige Wissen der handelnden Personen.
5. Bei Fragen zu lange zurückliegenden Sachverhalten kann die Antwort der Regierung von geringerem Umfang sowie von geringerer Intensität, Tiefe und Detailliertheit sein, je länger der aufzuklärende Sachverhalt zurückliegt, je weniger aktuelle Bezüge er aufweist und je mehr durch den Zeitablauf die Möglichkeiten eingeschränkt sind, auf die Antwort politisch angemessen zu reagieren.
6. Ist die Erteilung einer vollständigen Auskunft unmöglich oder unzumutbar, verbleibt dem Abgeordneten grundsätzlich ein Anspruch auf eine Teilantwort, soweit einer solchen nicht ihrerseits Verweigerungsgründe entgegenstehen.
7. Sieht sich die Landesregierung zur Erfüllung eines Informationsbegehrens nicht, nur teilweise oder nur in nichtöffentlicher Weise im Stande, so hat sie dem Parlament die hierfür maßgeblichen Gründe substantiiert darzulegen.
8. Die Pflicht der Landesregierung zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung parlamentarischer Fragen erstreckt sich nicht nur auf objektive Umstände, sondern auch auf subjektive Einschätzungen und Bewertungen zu bestimmten Themen. Die Landesregierung ist allerdings nicht verpflichtet, sich zum Zwecke der Beantwortung parlamentarischer Anfragen eine bislang von ihr nicht gefasste Meinung oder Bewertung überhaupt erst zu bilden.